

**Zusätzliche Einkaufsbedingungen
für Beratungsleistungen
(ZEB-B)**

**der
LHM Services GmbH**

Stand: 03/2023

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile	2
2. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	2
3. Ausführung der Leistung, Zusammenarbeit	3
4. Nutzungsrechte.....	4
5. Loyalitätsverpflichtung	5
6. Hinweispflicht auf mögliche Konflikte mit Beratertätigkeit für Auftraggeber	5
7. Vertragsbeendigung	5

Lesehinweis:

Unter Wahrung der Gleichbehandlung der Geschlechter (m/w/d) wird in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf die Unterscheidung der Geschlechter verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Die Verwendung erfolgt ausdrücklich im geschlechtsneutralen Sinn.

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für Beratungsleistungen für die LHM Services GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“ oder „LHM-S“ genannt).
- 1.2. Vertragsbestandteile sind - bei Unstimmigkeiten in der nachstehenden Reihenfolge
 - 1.2.1. das Bestellschreiben,
 - 1.2.2. die Leistungsbeschreibung,
 - 1.2.3. etwaige Besondere Vertragsbedingungen,
 - 1.2.4. diese Zusätzlichen Einkaufsbedingungen für Beratungsleistungen – ZEB-B,
 - 1.2.5. die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers – AEB.

2. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1. Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, vertragliche, insbesondere mit finanziellen Leistungen verbundene Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Der Auftragnehmer darf keine eigenen oder fremden Unternehmer- oder Lieferanteninteressen wahrnehmen, bei denen es einen Bezug zur Beratungsleistung gibt.
- 2.3. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte (Unterauftragnehmer) übertragen, wobei klargestellt wird, dass mit dem Auftragnehmer nach § 15 AktG verbundene Unternehmen in diesem Sinne ebenfalls als Unterauftragnehmer

anzusehen sind. Die Zustimmung des Auftraggebers lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung zur Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer oder zu deren Austausch zu verweigern, wenn in der Person des vorgesehenen Unterauftragnehmers wichtige Gründe für eine Zustimmungsverweigerung vorliegen. Wichtige Gründe hierfür liegen insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber berechtigt wäre, den Unterauftragnehmer bei direkter Beauftragung von der Auftragserteilung auszuschließen. Die Vergabe von Leistungen durch Unterauftragnehmer an ein weiteres nachgeordnetes Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 2.4. Wenn der Auftragnehmer erkennt, dass die Leistungen in der vereinbarten Form undurchführbar sind, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über diesen Sachverhalt unter Beachtung der dem Auftragnehmer obliegenden Schadensminderungspflicht informieren. Die weitere Vorgehensweise wird zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber einvernehmlich festgelegt.

3. Ausführung der Leistung, Zusammenarbeit

- 3.1. Der für die Leitung der Ausführung bestellte Projektleiter des Auftragnehmers ist Ansprechpartner für den Auftraggeber und die Projektbeteiligten in allen Angelegenheiten der Auftragsdurchführung.
- 3.2. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftragnehmer ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter. Der Auftraggeber kann nur dem Projektleiter des Auftragnehmers Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
- 3.3. Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.
- 3.4. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anforderungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine vereinbarten Leistungen vor Beginn der Ausführung und vor endgültiger Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- 3.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 3.6. Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber in regelmäßigen Zeitabständen über den Fortgang der Vertragserfüllung. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Leistungsfortschrittes jederzeit zu überprüfen und vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft (auch in schriftlicher Form) über den Stand der Leistungserbringung zu verlangen.

- 3.7. Die Erfüllungshaftung des Auftragnehmers für seine Leistungen wird durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber vor Abnahme nicht eingeschränkt, insbesondere wird die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen durch Freigabe des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- 3.8. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Auftraggebers aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Auftraggeber abzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

4. Nutzungsrechte

4.1. Eigentum und ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

Das Eigentum an allen Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers, z.B. Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Studien, Konzepte, Dokumentationen, Berichte, Referate, Beratungsunterlagen, Schaubilder, Diagramme, Bilder sowie sämtliche hierbei entstehenden Zwischenergebnisse und hierfür erstellte Hilfsmittel und/oder sonstige Leistungsergebnisse (zusammen: „Arbeitsergebnisse“) geht, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf den Auftraggeber über.

Im Übrigen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, abgegoltene dauerhafte, unwiderrufliche und unterlizenzierbare sowie übertragbare Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten, insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht in gedruckter Form (Printrecht) sowie in Form körperlicher digitaler Medien sowie die Nutzung in Form der öffentlichen Zugänglichmachung insbesondere im Internet und Intranet (Online-Recht). Ebenso umfasst ist das Recht zur Bearbeitung und/oder Weiterentwicklung sowie Verwertung in Zusammenhang mit anderen Werken. Dies beinhaltet auch die Nutzung der Bearbeitung im vorgenannten Umfang.

Der Auftraggeber ist berechtigt, entgeltlich und unentgeltlich Unterlizenzen und weitere Nutzungsrechte an diesen Nutzungsrechten einzuräumen sowie Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen und dabei die Originale wie auch Kopien und abgeänderte Versionen ohne Urheberbezeichnung zu verwenden.

4.2. Nicht ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

An bereits vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen ungeschützten Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erworbenen Know-how („geistiges Eigentum des Auftragnehmers“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich unbegrenztes, übertragbares, abgeglichenes Nutzungsrecht ein, dieses geistige Eigentum des Auftragnehmers zu nutzen, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Dies umfasst auch die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder Dritte, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

4.3. Fortgeltung

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

5. Loyalitätsverpflichtung

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen insbesondere die Abwerbung oder sonstige Beschäftigung (z.B. Aufträge auf eigene Rechnung) von Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig sind.

6. Hinweispflicht auf mögliche Konflikte mit Beratertätigkeit für Auftraggeber

Soweit im Einzelfall Zweifel bestehen, ob ein bestimmtes Verhalten des Auftragnehmers mit der Beratertätigkeit für den Auftraggeber vereinbar ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig vor Übernahme dieser Tätigkeit informieren.

7. Vertragsbeendigung

- 7.1. Der Auftraggeber kann den ganzen Vertrag oder Teile davon jederzeit kündigen.
- 7.2. Das bis zur Kündigung erreichte Arbeitsergebnis ist zu dokumentieren und mit allen Unterlagen dem Auftraggeber zu übergeben.
- 7.3. Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 7.4. Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt der Auftraggeber die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 7.5. Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.
- 7.6. Sonstige Rechte und Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.